

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/2943 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

A. Problem

Die bisherigen Erfahrungen bei der Bekämpfung von Tierseuchen haben gezeigt, dass das Tierseuchengesetz nicht unter allen Gesichtspunkten ausreichende Ermächtigungen zum Erlass der notwendigen Maßregeln beinhaltet. Darüber hinaus besteht Änderungsbedarf hinsichtlich der Bekämpfung von auf Menschen übertragbaren Tierkrankheiten (Zoonosen). Die Bundesregierung hat aus diesen Gründen den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2943 – vorgelegt.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten der öffentlichen Hand

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Im Vergleich zum Gesetz vom 17. Dezember 1999 können in den Ländern zusätzliche Kosten anfallen, da bestimmte Tierarten in die Entschädigungsregelung einbezogen werden. Diese Kosten sind allerdings nicht im Vorhinein kalkulierbar, da sie abhängig sind von einem eventuellen Seuchenausbruch und der Anzahl der dann zu tötenden Tiere.

E. Sonstige Kosten

Der überwiegenden Zahl der Tierhalter entstehen keine zusätzlichen Kosten. Da aber zukünftig für Ziegen und Gehegewild Beiträge zur Tierseuchenkasse erhoben werden, können hier zusätzliche Kosten entstehen, die aber im Vorhinein nicht abschätzbar sind.

Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2943 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj** (§ 17 Abs. 1 Nr. 19 TierSG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj ist § 17 Abs. 1 Nr. 19 wie folgt zu fassen:

„19. Untersuchung sowie Regelung der Lagerung von Futtermitteln und Abfällen tierischer und pflanzlicher Herkunft;“.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c** (§ 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe g – neu – TierSG)

Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Viehhaltungen und Brütereien“ durch die Wörter „Viehhaltungen, Brütereien, Viehmärkte, Viehhöfe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Viehsammelstellen und Schlachtstätten“ ersetzt.

b) In Buchstabe e werden das Wort „und“ durch ein Komma und in Buchstabe f der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) über Angaben und Unterlagen zur geographischen Lage des Betriebs und der Betriebsteile.““

3. **Zu Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe d** (§ 68 Abs. 1 Nr. 11 TierSG)

In Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe d ist § 68 Abs. 1 Nr. 11 wie folgt zu fassen:

„11. Zebras, Zebroide, Kameliden, Esel, Maulesel und Maultiere.“

4. **Zu Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc** (§ 69 Abs. 1 Satz 2 und 3 TierSG)

Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

„Folgende Sätze werden angefügt:

„In den Fällen des § 66 Nr. 1 entfällt der Anspruch auf Entschädigung auch, wenn ein vollständiger Antrag auf Zahlung der Entschädigung nicht spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes, bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingegangen ist. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.““

5. **Zu Artikel 1 Nr. 51** (§ 78a Abs. 2 Nr. 1 TierSG)

Artikel 1 Nr. 51 ist wie folgt zu fassen:

„51. § 78a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 ist das Wort „Seuchen“ durch das Wort „Tierseuchen“ zu ersetzen.

- b) In Absatz 2 Nr. 1 sind
 - aa) das Wort „Süßwasserfische“ durch das Wort „Fische“ zu ersetzen sowie
 - bb) nach den Wörtern „übertragbar sind,“ die Wörter „oder den Nachweis deren Erreger“ einzufügen.“

Berlin, den 5. Mai 2004

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Gitta Connemann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Wilhelm Priesmeier, Gitta Connemann, Friedrich Ostendorff, Hans-Michael Goldmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 105. Sitzung am 29. April 2004 den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/2943 – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, zu der eine Gegenäußerung der Bundesregierung vorliegt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet notwendige Regelungen zur Bekämpfung insbesondere hochkontagiöser Tierseuchen. Der Gesetzentwurf enthält Ermächtigungen, um

- den Viehverkehr unter bestimmten Voraussetzungen und für eine bestimmte Zeit zu reglementieren,
- den außerlandwirtschaftlichen Personen- und Fahrzeugverkehr in Vieh haltenden Betrieben sowie in Verdachtssperrbezirken, Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten zu reglementieren,
- Tiere und von ihnen stammende Erzeugnisse, die während der Inkubationszeit aus Ländern verbracht oder eingeführt worden sind, in denen z. B. Maul- und Klauenseuche (MKS) aufgetreten ist, zu reglementieren,
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen an den Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland, an Häfen und Flughäfen sowie bei bestimmten Fahrzeugen (Tierkörperbeseitigungsanstalten-Fahrzeuge, Futtermitteltransportfahrzeuge, Milchfahrzeuge) anordnen zu können.

Außerdem trägt das Gesetz der zunehmenden Bekämpfung von Zoonosen auch am lebenden Tier Rechnung.

Im Gesetz wird zudem die Umbenennung der „Bundesforschungsanstalt für Viruserkrankungen der Tiere“ in „Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit“ verankert.

Schließlich wird das Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz geändert, um den Tierseuchenkassen die Nutzung der Rinderdatenbank auch zur Abwicklung der Entschädigungen und ihrer sonstigen Leistungen zu ermöglichen. Des Weiteren ist eine Nutzung der Rinderdatenbank durch das Friedrich-Loeffler-Institut zu bestimmten Zwecken vorgesehen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung hat in seiner 63. Sitzung am 5. Mai 2004 die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)430 einstimmig empfohlen.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2943 – in seiner 41. Sitzung am 5. Mai 2004 abschließend behandelt.

Die Koalitionsfraktionen haben auf Ausschussdrucksache 15(10)430 Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf eingebracht, mit denen auch Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt werden.

Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)430 wurden einstimmig angenommen.

Der Ausschuss hat dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2943 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)430 einstimmig – ohne Aussprache – zugestimmt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatung nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2943 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu 1.

Im Rahmen verschiedener Seuchengeschehen wurde deutlich, dass mit Tierseuchenerregern kontaminierte Futtermittel eine Rolle bei der Weiterverbreitung der Seuche gespielt haben. Dabei handelte es sich um Futtermittel, die nicht sachgerecht – nämlich unter freiem Himmel – gelagert wurden. Dadurch konnten die Futtermittel, z. B. durch Wildgeflügel (Geflügelpest) oder durch Wildschweine (Schweinepest), kontaminiert werden. Insoweit bedarf es einer Erweiterung der Ermächtigung, die es ermöglicht, auch die sachgerechte Lagerung von Futtermitteln vorzuschreiben, um eine Kontamination mit Tierseuchenerregern zu vermeiden.

Zu 2.

Nach der Entscheidung 2000/678/EG der Kommission vom 23. Oktober 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Registrierung von Betrieben in nationalen Datenbanken für Schweine gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 281 S. 16) muss das Betriebsregister für jeden Schweine haltenden Betrieb u. a. die geographischen Koordinaten oder gleichwertige geographische Angaben enthalten. Die Georeferenzierung der Betriebe hat sich im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsübungen außerordentlich bewährt, da einerseits die genaue Lage der Betriebe auch hinsichtlich der Entfernung zu anderen Betrieben bekannt war und zum anderen bei der Einrichtung von Sperrmaßnahmen diese Daten zur Abgrenzung der Gebiete genutzt werden konnten. Da die geographischen Koordinaten bekannt sind, sollte eine Ermächtigung aufgenommen wer-

den, die es ermöglicht, im Verordnungswege diese Daten, die in der Regel bei den Katasterämtern vorgehalten werden, der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Zu 3.

Für „Esel, Maulesel und Maultiere“ werden ebenfalls keine Tierseuchenkassenbeiträge erhoben, daher sind sie aus Gründen der Gleichbehandlung neben den Zebras, Zebroiden und Kameliden hier aufzunehmen.

Zu 4.

Der Zeitpunkt der Tötung kann vom Zeitpunkt der Tötungsanordnung abweichen. Um die ohnehin sehr knapp bemessene Frist nicht zu verkürzen, sollte hier besser der Zeitpunkt nach der Tötung eines Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes, als Beginn der Frist gewählt werden.

Zu 5.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zu Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG ist die redaktionelle Anpassung der Ermächtigungsgrundlage im Tierseuchengesetz erforderlich. Die Zoonoseüberwachung ist nicht nur auf Haustiere beschränkt und umfasst ergänzend zur Feststellung der Krankheit auch den alleinigen Nachweis des Erregers.

Berlin, den 5. Mai 2004

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Gitta Connemann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

